

Stand: 01.11.2015

**Neugestaltung der gerichtlichen Vordrucke mit Bezug zum Sachverständigen-
beweis – Was hat sich geändert?**

**Qualitätszirkel Sachverständigenwesen
Nordrhein-Westfalen**

Inhalt

I. Einleitung.....	3
II. Das Auftragsschreiben (ZP 22).....	5
IV. Der Beweisbeschluss	10
V. Antrag auf Urteilsabschrift.....	14
VI. Feedbackbogen	16

I. Einleitung

Dem Qualitätszirkel Sachverständigenwesen Nordrhein-Westfalen gehören das Justizministerium des Landes, die drei nordrhein-westfälischen Oberlandesgerichte Düsseldorf, Köln und Hamm, die Justizakademie, die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Ingenieurkammer Bau, die Architektenkammer, die Landwirtschaftskammer, die Ärztekammern und die Psychotherapeutenkammer des Landes Nordrhein-Westfalen sowie das Institut für Sachverständigenwesen e. V. an. Das Gremium hat sich zum Ziel gesetzt, zu einer möglichst zügigen und qualitativ hochwertigen Erstattung gerichtlicher Sachverständigengutachten beizutragen.

In Zusammenarbeit mit weiteren erfahrenen Praktikern¹ und Referenten aus dem Bereich des Sachverständigenrechts hat der Qualitätszirkel Sachverständigenwesen NRW Wege erarbeitet, wie jenseits ausgetretener Pfade die Beweisaufnahme im Sachverständigenrecht zeitsparend durchgeführt und zugleich mit einem qualitativ hochwertigen Gutachten abgeschlossen werden kann.

Um diese Wege leichter gangbar zu machen, wurden die im sog. „Textsystem Justiz“ für Richter angebotenen elektronischen Vordrucke mit Bezug zum Sachverständigenwesen entsprechend ergänzt sowie neue Formulare angeboten. Ob die Richter diese Vordrucke verwenden, entscheidet jeder für sich in richterlicher Unabhängigkeit.

Die geänderten Formulare werden voraussichtlich ab dem 01.11.2015 im „Textsystem Justiz“ zur Verfügung stehen.

Die Änderungen werden nachfolgend erläutert, soweit sie die Zusammenarbeit des Begutachtenden mit dem Gericht unmittelbar betreffen.

Weitere Informationen und Hilfestellungen zum Sachverständigenbeweis hält der Qualitätszirkel Sachverständigenwesen NRW für Sie im Internet bereit (<http://www.qzsv.justiz.nrw.de>).

¹ Personenbezeichnungen werden nachfolgend aus Gründen der Vereinfachung in der männlichen Form verwendet.

II. Das Auftragsschreiben (ZP 22)

Sie erhalten im Regelfall anlässlich der Beauftragung durch das Gericht ein Auftragsschreiben, das grundlegend überarbeitet worden ist. Ziel der Überarbeitung ist, die Zusammenarbeit zwischen Gericht und Begutachtendem zu intensivieren und ein wirksames Fristenmanagement zu implementieren. **Wegen der Wichtigkeit der Änderungen sollten Sie sich unbedingt mit dem neuen Anschreiben vertraut machen:**

Auftragsschreiben ZP 22

Sehr geehrte/r
in dem Verfahren

sind Sie zum/zur Sachverständigen ernannt worden.

Als Anlage erhalten Sie die Verfahrensakten (Bd. mit Bd. Beiakten) mit der Bitte, auf Grund des Beweisbeschlusses vom (Bd. Bl. der Akte) ein schriftliches Gutachten zu erstatten. **Durch Ihre Arbeit leisten Sie einen sehr wichtigen Beitrag zur Herbeiführung einer gerechten, dem Rechtsfrieden dienlichen Entscheidung. Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise, damit die Begutachtung reibungslos, qualitativ hochwertig und zügig durchgeführt werden kann.**

Was ist unverzüglich zu veranlassen?

1. Überprüfung von Hinderungsgründen für die Gutachtenerstattung:

Stellen Sie bitte zunächst sicher, dass der Auftrag in Ihr Fachgebiet fällt und ohne die Einbeziehung weiterer Sachverständiger erledigt werden kann. **Andernfalls verständigen Sie bitte unverzüglich das Gericht.** Wenn für die erschöpfende Beantwortung der Beweisfrage weitere Sachverständige benötigt werden, **wäre das Gericht für diesbezügliche Vorschläge unter Angabe der Kontaktdaten des oder der vorgeschlagenen Sachverständigen dankbar.**

Bitte überprüfen Sie ferner, ob private und/oder berufliche Verbindungen zu einer oder mehreren Parteien des Rechtsstreits bestehen und informieren Sie ggfs. vor Aufnahme Ihrer gutachterlichen Tätigkeit das Gericht.

2. Frist:

Das Gericht hat als spätesten Termin für die Vorlage des Gutachtens den

Datum (nicht Frist)

bestimmt. Bitte prüfen Sie **umgehend** sorgfältig, ob Sie unter Berücksichtigung des Auftragsumfangs und Ihrer sonstigen Auftragslage die Frist verbindlich einhalten können. Sollte dies nicht möglich sein, wird um Nachricht **innerhalb von 2 Wochen ab Zugang dieses Schreibens** unter Angabe der Gründe und der nach Ihrem Dafürhalten erforderlichen Bearbeitungszeit gebeten. In diesem Fall wird das Gericht prüfen und mitteilen, welche Frist für die Auftragserledigung bindend ist. Stellen Sie das Gutachten nicht innerhalb der gerichtlich bestimmten Frist fertig, kann gegen Sie – bei mehrmaliger Säumnis auch wiederholt – **ein Ordnungsgeld in Höhe von jeweils bis zu 1.000 EUR** festgesetzt werden (§ 411 Abs. 2 ZPO).

3. Honorar/Kosten:

Bitte prüfen Sie ferner, welche Kosten voraussichtlich für das Gutachten entstehen werden. **Sollten voraussichtlich Kosten erwachsen, die erkennbar außer Verhältnis zum Wert des Verfahrensgegenstandes stehen oder den Betrag von EUR erheblich übersteigen, bitte ich Sie, dem Gericht (nicht den Parteien) umgehend die ermittelte Höhe der Kosten mitzuteilen und von einer Bearbeitung vorerst abzusehen.** Dies gilt auch, wenn Sie erst im Laufe Ihrer weiteren Tätigkeit erkennen, dass höhere Kosten entstehen werden als zunächst angenommen.

Wird der Auslagenvorschuss erheblich überschritten, ohne dass Sie hierauf rechtzeitig nach § 407a III 2 ZPO hingewiesen haben, steht Ihnen gemäß § 8a IV JVEG nur eine Vergütung in Höhe des Auslagenvorschusses zu.

Ihr Anspruch auf Vergütung erlischt gemäß § 2 JVEG, wenn Sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Gutachtens einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Die Frist kann auf Ihren begründeten Antrag hin verlängert werden.

Darf ich den Gutachtauftrag ablehnen oder delegieren?



Hierdurch soll die Bedeutung des Sachverständigen für den Rechtsstreit unterstrichen werden.



Die Überschriften sollen die Lesbarkeit erhöhen. Die Abschnitte folgen der Chronologie der Beweisaufnahme.



Durch derartige Formulierungen sollen Sie zur Kontaktaufnahme mit dem Gericht ermuntert werden, da die direkte Kommunikation Fehlern, Missverständnissen und damit Verzögerungen vorbeugt. Die Angabe weiterer geeigneter Sachverständiger kann Folgeaufwände des Gerichts reduzieren.



Die optische Hervorhebung und der Hinweis auf mögliche Ordnungsgelder sollen dem Sachverständigen die Fristgebundenheit vor Augen führen. Die Festlegung eines konkreten Datums vermeidet Missverständnisse und sollte idealerweise in Abstimmung mit dem Sachverständigen erfolgen. Ist eine solche Abstimmung nicht erfolgt, wird im Folgenden auf die Möglichkeit hingewiesen, wenigstens jetzt (frühzeitig) ein realistisches Enddatum abzustimmen. Dabei wird klargestellt, dass auch vom Sachverständigen für zu kurz gehaltene Fristen so lange gelten, bis das Gericht eine andere Frist setzt.

Auftragsschreiben ZP 22 - Fortsetzung

Nach § 407 ZPO sind Sie zur Erstattung des Gutachtens verpflichtet, wenn Ihnen nicht aus persönlichen Gründen das Gutachtenverweigerungsrecht gemäß § 408 ZPO in Verbindung mit den §§ 383 und 384 ZPO zusteht.

Sie dürfen nach § 407 a Abs. 2 ZPO den Auftrag nicht auf einen anderen übertragen. Soweit Sie sich der Mitarbeit einer anderen Person bedienen, müssen Sie diese in Ihrem Gutachten namhaft machen und den Umfang der Tätigkeit des Mitarbeiters angeben, soweit es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt.

Was muss ich im Rahmen der Begutachtung beachten?

Verschwiegenheitspflicht:

Über die Ihnen aus den Akten bekannt gewordenen Angelegenheiten und Umstände ist gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren; nutzen Sie diese Informationen lediglich zur Erfüllung Ihres gerichtlichen Auftrages.

Schriftverkehr:

Der erforderliche Schriftverkehr soll mit den Parteien – soweit sie durch Prozessbevollmächtigte vertreten sind, mit diesen – unmittelbar geführt werden. Bitte leiten Sie dem Gericht jeweils eine Durchschrift Ihrer Schreiben zu. **Wenn Sie jedoch weitere Unterlagen (z. B. Urkunden, Auskünfte oder Unterlagen der behandelnden Ärzte und Krankenhäuser) benötigen, teilen Sie dieses bitte nur dem Gericht mit.**

Orstermine:

Von einer notwendigen Besichtigung müssen die Parteien – gegebenenfalls zu Händen ihrer Prozessbevollmächtigten – rechtzeitig benachrichtigt werden, da das Gutachten sonst grundsätzlich nicht verwertet werden kann. In selbständigen Beweisverfahren soll die Benachrichtigung nachweisbar erfolgen (z. B. durch Einschreiben gegen Rückschein, durch Rücksendung einer vorbezeichneten Empfangsbestätigung durch die Beteiligten oder durch kurzen Aktenvermerk des Gutachters über eine fernmündliche Benachrichtigung). **Bitte teilen Sie dem Gericht unter Angabe der Gründe mit, wenn nach Ihrem Dafürhalten die Anwesenheit des Gerichts bei einer solchen Besichtigung sinnvoll erscheint.** Sofern Sie für die Erstattung von Gutachten dieser Art allgemein beeidigt sind, bitte ich Sie, dem Gutachten die Berufung auf den geleisteten Eid anzuschließen.

Form der Erstattung des Gutachtens:

Reichen Sie bitte das Gutachten in facher Ausfertigung unter Beifügung der Kostenrechnung (einfach) ein. **Falls Sie nach Abschluss des Verfahrens eine Urteilsabschrift wünschen, fügen Sie Ihrem Gutachten einfach das ggf. anliegende Antragsformular bei.**

Halten Sie eine mündliche Erstattung des Gutachtens für möglich und zweckmäßig, teilen Sie auch dies gerne mit.

Unklarheiten oder Schwierigkeiten bei der Bearbeitung:

Ergeben sich Unklarheiten oder Schwierigkeiten, insbesondere Zweifel an Inhalt oder Umfang des Auftrags, wenden Sie sich bitte gern schriftlich, fernmündlich oder elektronisch an das Gericht.

Telefon: E-Mail:

Weitere nutzbringende Informationen und Hilfsmittel zu dem gerichtlichen Sachverständigenbeweis finden Sie im Internetauftritt des Justizministeriums NRW (www.qzsv.justiz.nrw.de).

Mit freundlichen Grüßen



Hintergrund ist, dass der Aufforderung von Sachverständigen zur Nachreichung von Unterlagen oft nicht oder nur sehr schleppend Folge geleistet wird und einseitige Anforderungen von Unterlagen durch Sachverständige die Gefahr in sich tragen, dass der Sachverständige wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt wird.



Die Teilnahme des Gerichts insgesamt oder des beauftragten Richters kann sehr nutzbringend sein, um z.B. (insbesondere bei Umfangsachen) eine Konzentration des Verfahrensstoffes herbeizuführen oder die gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu erreichen. Der Sachverständige kann Informationen geben, die für eine Entscheidung über die diesbezügliche Vorgehensweise erheblich sind.



Eine mündliche Begutachtung spart Zeit und Geld. Sollte der Entscheider die Eignung der Sache für eine mündliche Begutachtung nicht gesehen haben, ist ein entsprechender Hinweis hilfreich.



Wie schon insbesondere bei den einleitenden Formulierungen soll auch hierdurch der Sachverständige zur unbürokratischen Kontaktaufnahme ermuntert werden.

III. Antrag auf besondere Vergütung gem. § 13 Abs. 1 JVEG

Nach Auffassung des Qualitätszirkels Sachverständigenwesen Nordrhein-Westfalen führt der Antrag gemäß § 13 Abs. 1 JVEG nicht zwangsläufig dazu, dass die bzw. der Sachverständige bis zu einer diesbezüglichen Klärung seine Tätigkeit einstellen darf. Vielmehr ist er gemäß § 407 ZPO grundsätzlich verpflichtet, die Begutachtung vorzunehmen. Davon hat er erst Abstand zu nehmen, sobald der eingezahlte Vorschuss nicht mehr ausreichend ist, um die weitere Begutachtung unter Zugrundelegung der begehrten höheren Vergütung durchzuführen. Denn erst wenn der bereits eingezahlte Vorschuss verbraucht ist, können die Kosten der weiteren Begutachtung die Staatskasse belasten, was § 13 Abs. 1 JVEG verhindern soll.

Den Richtern wird nunmehr ein Textbaustein angeboten, in dem enthalten ist, wie der Sachverständige im Falle eines Antrages gemäß § 13 Abs. 1 JVEG weiter zu verfahren hat.

Verfügung

I.

Schreiben

In pp. erhalten Sie anliegend den Antrag des Sachverständigen auf Erhöhung des Stundensatzes gemäß § 13 JVEG mit der Gelegenheit zur Stellungnahme **innerhalb von zwei Wochen**.

II.

Schreiben

- >> an Sachverständigen
- Jäger, Nikki (Automaten und Automatentechnik)
beifügen:
 - Abschrift des Schreibens zu Ziffer I.

Sie sind gemäß § 407 Abs. 1 ZPO unabhängig von der ungeklärten Stundensatzhöhe verpflichtet, mit der Begutachtung umgehend zu beginnen. Nur wenn der Ihnen mitgeteilte Vorschuss aufgrund der ausgeübten Gutachtertätigkeit nach Maßgabe der von Ihnen verlangten Vergütung verbraucht ist, bitte ich Sie, die Tätigkeit einzustellen und diesen Umstand dem Gericht unverzüglich mitzuteilen, das Ihnen sodann mitteilen wird, wie in der Sache weiter zu verfahren ist. Sofern zwischenzeitlich die Höhe der Vergütung gemäß § 13 JVEG geklärt ist, gilt für Ihre Einschätzung, ob der Auslagenvorschuss ausreicht, der festgesetzte Stundensatz.

III.

Wiedervorlage: in 3 Wochen

..., 01.09.2015
1. Zivilkammer

Dr. Richter
Vorsitzender Richter am Landgericht



Durch diesen Hinweis soll der Sachverständige dazu angehalten werden, seine Gutachtertätigkeit fortzusetzen, schon bevor über seinen Antrag auf Stundensatzerhöhung entschieden wurde.

IV. Der Beweisbeschluss

1. Eine nach Auffassung des Qualitätszirkels Sachverständigenwesen NRW stark unterschätzte Möglichkeit der Beschleunigung der Beweisaufnahme stellt die Erstattung eines mündlichen Gutachtens dar. Es braucht nicht nur weniger Vorlauf, es können auch Einwendungen und Verständnisfragen im selben Beweistermin behandelt werden, sodass die Beweisaufnahme mit diesem einen Gutachten in der Regel auch abgeschlossen ist.

Allerdings besteht die Gefahr, dass das flüchtige gesprochene Wort nur unvollständig erfasst oder fehlinterpretiert wird. Auch die Protokollierung kann sich gerade bei komplexen Beweisthemen schwierig und zeitaufwändig gestalten.

Um diese Nachteile einer mündlichen Begutachtung zu kompensieren, schlägt der Qualitätszirkel Sachverständigenwesen NRW vor, den Sachverständigen dazu aufzufordern, zum Termin eine kurze schriftliche Zusammenfassung seines Gutachtens in gedrängter Form für das Gericht und die Beteiligten mitzubringen. Eine entsprechende Aufforderung ist in mehreren elektronischen Vordrucken nun vorformuliert worden.



**Amtsgericht ...
Beweisbeschluss**

In dem Rechtsstreit
Meier gegen Zimmermann

1.

Es soll Beweis über folgende Behauptungen erhoben werden:

Die Erde ist eine Scheibe
durch

Einholung eines mündlichen Sachverständigengutachtens.
Zur Sachverständigen wird Frau Dr. Ute Arnold bestellt.

Von der Klägerin ist ein Auslagenvorschuss für die Sachverständige in Höhe von 1.000,00 EUR bei der Gerichtskasse einzuzahlen.

Hierzu wird eine Frist von zwei Wochen gesetzt.

Sollten Einwände gegen die Person des Sachverständigen bestehen, mögen diese binnen zwei Wochen erhoben werden.

Der Sachverständigen wird aufgegeben, die Grundlagen des mündlichen Gutachtens (z.B. Datenblätter, Zahlenwerke, Konstruktions- und Lageskizzen, Lichtbilder) schriftlich abzufassen und die angefertigte Unterlage im Termin den Parteien und dem Gericht zu überreichen.



Durch eine solche Unterlage können Fehlinterpretationen der mündlichen Ausführungen vermieden und der Zeitaufwand für die Protokollierung verringert werden.

2.

Gütetermin und Verhandlungstermin wird bestimmt auf

**Montag, 20.07.2015, 09:00 Uhr,
Sitzungssaal 1, ...str. 342221,**

..., 10.07.2015

Amtsgericht

Dr. Richter

Richter am Amtsgericht

2. Der elektronische Vordruck für Beweisbeschlüsse bietet den Richtern einen Textbaustein an, in welchem die Parteien darauf hingewiesen werden, dass die Verlegung von Ortsterminen nur bei erheblichen Gründen in Betracht kommt. Zudem werden sie darauf hingewiesen, dass das Unterlassen von Mitwirkungshandlungen ohne sachlichen Grund als Beweisvereitelung gewertet werden kann. Ziel dieser Hinweise ist, die Anzahl der Verlegungsanträge zurückzudrängen und damit Zeit zu sparen. Ihr praktischer Umgang mit Verlegungsanträgen wird dadurch nicht unmittelbar berührt. Sollte es zu Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Verlegungsanträgen kommen, beispielsweise weil nach Ihrem Dafürhalten kein erheblicher Grund für eine Verlegung vorliegt, diese Auffassung aber von der betroffenen Partei nicht akzeptiert wird, wird dringend empfohlen, eine diesbezügliche Entscheidung des Gerichts einzuholen.



**Landgericht ...
Beweisbeschluss**

In dem Rechtsstreit
Riene gegen Riene

Es soll Beweis über folgende Behauptungen erhoben werden:

Die Erde ist eine Scheibe
durch

Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens auf
Antrag der Klägerseite.

Zur Sachverständigen wird Frau Nikki Jäger bestellt.

Von der Klägerin ist ein Auslagenvorschuss für die Sachverständige in Höhe von 5.000,00 EUR bei der Gerichtskasse einzuzahlen.

Hierzu wird eine Frist von zwei Wochen gesetzt.

Sollten Einwände gegen die Person des Sachverständigen bestehen, mögen diese binnen zwei Wochen erhoben werden.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Da die Teilnahme der Parteien und ihrer Vertreter für die Durchführung eines Ortstermins zur Begutachtung grundsätzlich nicht erforderlich (vgl. § 357 I ZPO) und das Gericht zur Verfahrensbeschleunigung angehalten ist, kommt die Verlegung eines Ortstermins nur ausnahmsweise und aus zwingenden sachlichen Gründen in Betracht.

Soweit die Teilnahme bzw. die Mitwirkung einer Partei für die Durchführung des Termins erforderlich ist, kann die Nichtteilnahme bzw. Nichtvornahme der Mitwirkungshandlung ohne hinreichenden sachlichen Grund als Beweisvereitelung gewertet werden (zu den Rechtsfolgen vgl. §§ 371 Abs. 3, 444 ZPO).

..., 13.07.2015
9000. Zivilkammer
Der Vorsitzende



Terminverlegungsanträge verzögern die Durchführung von Ortsterminen und damit die gesamte Begutachtung nicht selten massiv. Daher sollen die Parteien und ihre Vertreter daran erinnert werden, dass ihre Anwesenheit bei diesen Terminen in aller Regel entbehrlich ist, unbedeutende Verhinderungsgründe also diese erheblichen Verzögerungen nicht rechtfertigen.

V. Antrag auf Urteilsabschrift

Aus Ihrem Kreis wurde wiederholt der Wunsch geäußert, durch die Übersendung einer Urteilsabschrift darüber informiert zu werden, wie das Gericht Ihr Gutachten verwertet hat. Um diesem Anliegen nachzukommen, werden die Sachverständigen mit der Beauftragung ein Formblatt erhalten, mit welchem sie die kostenlose Übersendung einer Urteilsabschrift beantragen können. Über diesen Antrag wird das Gericht nach Maßgabe des § 299 Abs. 2 ZPO (hiernach im Regelfall die Gerichtsverwaltung) befinden. Da es in der Praxis vorkommen kann, dass ein diesbezüglicher Antrag in dem umfangreichen Aktenstoff übersehen worden ist, kann es sich empfehlen, diesbezüglich eine interne – großzügige – Wiedervorlagefrist zu notieren und gegebenenfalls beim Gericht nachzufragen.

Antrag auf Überlassung einer Urteilsabschrift

<Adressfeld mit Anschrift des Gerichts>

A N T R A G **auf Überlassung einer Urteilsabschrift**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um kostenlose Übersendung einer Urteilsabschrift, wenn der Rechtsstreit durch Urteil erledigt worden ist. **Die Urteilsabschrift dient der Optimierung meiner Gutachtertätigkeit für Gerichte des Landes Nordrhein-Westfalen und liegt damit im öffentlichen Interesse.**

Mit freundlichen Grüßen,

(Unterschrift Sachverständige/r)

Auszufüllen durch den zuständigen Richter / die zuständige Richterin:

Vfg.

- Nach Urteilsabsetzung Vorlage an die Gerichtsleitung
- Wiedervorlage nach Urteilsabsetzung (die Entscheidung über Anträge nach § 299 Abs. 2 ZPO ist laut Geschäftsverteilungsplan auf den in der Sache zuständigen Richter übertragen)



Hierdurch wird dem Erfordernis eines rechtlichen Interesses Rechnung getragen, § 299 Abs. 2 ZPO.

VI. Feedbackbogen

Dem Wunsch der Sachverständigen, mehr Rückmeldungen über ihre Arbeit durch das Gericht zu erhalten, hat der Qualitätszirkel Sachverständigenwesen NRW entsprochen, indem er einen Feedbackbogen verfasst hat, den der Richter ausfüllen und an den Sachverständigen übersenden kann.

Welche Bedeutung und Funktion hat der Feedbackbogen?

Der Feedbackbogen stellt eine Rückmeldung an den Sachverständigen dar. Es soll ihm die Möglichkeit eröffnet werden, die Erwartungen und Wahrnehmungen der Richter bezüglich der gutachterlichen Tätigkeit kennenzulernen und mit den eigenen Ansprüchen und Wahrnehmungen abzugleichen und ggf. Verbesserungspotentiale zu erkennen und umzusetzen oder auch eine uneingeschränkte Bestätigung und Wertschätzung seiner Arbeit zu erfahren.

Deshalb:

- das Feedback stellt kein objektives „Urteil“ über die Tätigkeit des Sachverständigen dar, sondern gibt nur die (subjektiven) Erwartungen und Wahrnehmungen des Ausfüllenden wieder, die nicht richtig sein müssen. Allein der Feedbacknehmer entscheidet darüber, ob er die Rückmeldung für sich annimmt und gegebenenfalls Veränderungen in der Zukunft vornimmt;
- ein vom Feedbackempfänger als negativ empfundenes Feedback sollte nicht als Ausdruck mangelnder Wertschätzung aufgefasst werden; der Feedbackgeber bringt Wertschätzung zum Ausdruck, indem er sich der Mühe unterzieht, den Feedbackbogen auszufüllen und abzusenden;
- ein Feedback begründet kein irgendwie geartetes Ranking von Sachverständigen;
- es gibt keine Abschrift des ausgefüllten Feedbackbogens, die Daten werden nicht gespeichert, allein der Sachverständige hat also das Feedback erhalten.

Die Richter entscheiden in richterlicher Unabhängigkeit darüber, ob sie den lose in der Akte liegenden Feedbackbogen ausfüllen. Durch einen entsprechend artikulierten ausdrücklichen Wunsch (der im Auftragsbestätigungsschreiben enthalten sein könnte) dürfte die (wohl eher zurückhaltende) Bereitschaft des Richters befördert

werden, Ihnen einen Feedbackbogen zuzuleiten. Umgekehrt steht es Ihnen natürlich frei, gegenüber dem Gericht anzugeben, dass Sie kein Feedback wünschen.

Die Richter sind vom Qualitätszirkel Sachverständigenwesen Nordrhein-Westfalen zeitgleich über die Bedeutung und Funktion des Feedbacks informiert worden.

Feedbackbogen zur Gutachtenerstattung

[Gericht.Art_Ort]

Aktenzeichen: [Verfahren.Geschäftsnummer]

[Verfahren.RubrumKurzOhneAnwalt]

Feedbackbogen zur Gutachtenerstattung

für Sachverständige(n): [Empfänger.Titel_Vorname_Nachname]

– Mitteilung über das Ob und Wann der Gutachtenerstattung sowie die Auskömmlichkeit des Kostenvorschusses

Meine nicht erfüllt teilweise erfüllt überwiegend erfüllt vollständig erfüllt übertroffen
Erwartungen wurden

– Zeitliche Abwicklung des Gutachtauftrages

Meine nicht erfüllt teilweise erfüllt überwiegend erfüllt vollständig erfüllt übertroffen
Erwartungen wurden

– Umfang und Verständlichkeit des Gutachtens

Meine nicht erfüllt teilweise erfüllt überwiegend erfüllt vollständig erfüllt übertroffen
Erwartungen wurden

– Ggfs.: Auftreten im Rahmen der mündlichen Verhandlung

Meine nicht erfüllt teilweise erfüllt überwiegend erfüllt vollständig erfüllt übertroffen
Erwartungen wurden

– Abwicklung der Gutachtenerstattung insgesamt

Meine nicht erfüllt teilweise erfüllt überwiegend erfüllt vollständig erfüllt übertroffen
Erwartungen wurden

– Freundlichkeit und Höflichkeit des Auftretens des/der Sachverständigen

Meine nicht erfüllt teilweise erfüllt überwiegend erfüllt vollständig erfüllt übertroffen
Erwartungen wurden

Freie Anmerkungen oder Anregungen:



Das Feedback soll den Sachverständigen dabei helfen, die Anforderungen an gerichtliche Sachverständigengutachten besser einschätzen zu können.